



RICHTLINIE DER MARKTGEMEINDE GRATKORN

Förderung Regenwassernutzung

Einleitung

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gratkorn vom 29. Juni 2022 gewährt die Marktgemeinde Gratkorn unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Herstellungskosten von Regenwassersammel- und verteilanlagen, um einen Anreiz zur vermehrten Regenwassernutzung zu geben und damit den Trinkwasserverbrauch zu reduzieren.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuerrichtung von Regenwasserauffangbehältern und Hauswasseranlagen mit einem Mindestfassungsvermögen von 2.000 l, die der teilweisen Nutzwasserversorgung (Gartenbewässerung, Toiletten, etc.) von Wohngebäuden in der Marktgemeinde Gratkorn dienen. Eingeschlossen sind die jeweiligen Zuleitungen und Entnahmeverrichtungen.

§ 2 Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt 10 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten (inkl. Installations- und Nebenkosten) eines Regenwasserauffangbehälters samt Zuleitung und Entnahmeverrichtung, höchstens jedoch € 250,00.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber

Zuschusswerber können Hauseigentümer sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratkorn haben oder diesen in der Marktgemeinde Gratkorn begründen.

Die Liegenschaft, auf der sich der geförderte Regenwasserauffangbehälter befindet, muss vom Zuschusswerber oder sonstigen Personen nach Inbetriebnahme der geförderten Anlage ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden.

§ 4 Sonstige Voraussetzungen

Die Bestimmung der Stmk. Bauordnung und der Stmk. Bautechnikverordnung sind einzuhalten. Die Anlage muss zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens fertig gestellt und in Betrieb sein.

§ 5 Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung der Materialien einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung inkl. Zahlungsbeleg hierfür beizuschließen. Die Anschaffungskosten der förderbaren Anlagenteile müssen daraus hervorgehen. Auf Verlangen der Gemeinde ist dem Ansuchen eine Bestätigung über die technische Ausführung anzuschließen.

§ 6 Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Gewährung eines Zuschusses nach Maßgabe der vorhandenen und budgetierten Mittel erfolgt, kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können. Diese Förderung wird aus dem Budgettopf für Umweltförderungen finanziert und ist nach Ausschöpfen des Budgets keine Förderung mehr möglich.

§ 7 Genehmigung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist – sofern sie diesen Richtlinien entsprechen – nach den Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung dem Gemeindevorstand vorbehalten.

§ 8 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Anordnung durch den Bürgermeister auf ein vom Zuschusswerber bekanntgegebenes Konto.

§ 9 Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden. Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Marktgemeinde Gratkorn zurückzuzahlen.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab 1. Jänner 2023 auf unbestimmte Zeit und sind auf alle in diesem Zeitraum vollständig (inklusive erforderlicher Beilagen) einlangenden Förderungsansuchen anzuwenden.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Michael Feldgrill